

# **Satzung Förderverein Kindertagesstätte Schmetterlingsgarten (e.V.)**

## **§ 1 Name, Sitz und Eintragung**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindertagesstätte Schmetterlingsgarten (e.V).“ und hat seinen Sitz in Koblenz.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen werden und nach seiner Eintragung den Namen mit dem Zusatz „ (e.V.)“ führen. Die Eintragung in das Vereinsregister soll im ersten Geschäftsjahr erfolgen.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe durch ideelle und finanzielle Förderung der Kita Schmetterlingsgarten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die ISA KOMPASS Rheinland-Pfalz gemeinnützige GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer Erziehungsberechtigter eines in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kindes ist, oder wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und ein nicht unerhebliches Interesse an einer Mitgliedschaft darlegen kann.
- (2) Die Mitgliedschaft wird über einen an den Vorstand zu richtenden Beitrittsantrag beantragt, über dessen Bewilligung der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Erklärung des Austritts, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres. Steht die Mitgliedschaft in direktem Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertagesstätte durch ein Kind des Mitgliedes, so besteht im Jahr der Einschulung des Kindes für das Mitglied ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben.
- (5) Ein Ausschluss ist nur wegen vereinsschädigendem Verhaltens oder aus sonstigen wichtigen Gründen möglich; er kann nur vom (erweiterten) Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen werden.

#### **§ 4 Mitwirkung der Leitung der Kindertagesstätte**

Die Leitung der Kindertagesstätte oder deren Vertretung kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen und hat bei Entscheidungen der Mitgliederversammlung ein Anhörungsrecht.

#### **§ 5 Beiträge**

- (1) Der Verein kann von den Mitgliedern Beiträge erheben, über deren Höhe und Fälligkeit die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder beschließt.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge auf Antrag zu stunden oder zu erlassen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall notwendig erscheint oder aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Von dieser Möglichkeit kann der Vorstand insbesondere Gebrauch machen wenn ein Mitglied den Vereinszweck bereits durch außerordentlich hohen persönlichen Arbeitseinsatz und Zeitaufwand fördert.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

#### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt regulär am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres; das erste Geschäftsjahr beginnt hiervon abweichend mit dem Tag der Gründung des Vereins.

#### **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.  
Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
  - b) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 5);
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Verwaltungsrats;
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

#### **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst in der Zeit zwischen Ende Sommerferien und dem 31. Oktober statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden; sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Die

Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Versammlung kann Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung beschließen. Über Satzungsänderungen, Änderungen der Mittelverwendung oder der Beiträge kann jedoch nur beschlossen werden, wenn dies in der Ladung so angekündigt worden ist. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

#### **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Es steht der Mitgliederversammlung jedoch frei, eine/n anderen Versammlungsleiter/in zu wählen. Die Versammlungsleitung kann für einzelne Tagesordnungspunkte von der/m Versammlungsleiter/in einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Sie beschließt über Anträge grundsätzlich durch einfache Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine anderen Regelungen vorschreiben. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen – auch Wahlen – erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Abstimmungen haben schriftlich mit verdeckten Stimmzetteln zu erfolgen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches von der/m Versammlungsleiter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied oder von der/m von der Versammlung zu wählenden Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

#### **§ 11 Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus der/m Vorsitzenden, der/m stellvertretenden Vorsitzenden und der/m Schatzmeister/in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres; eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

#### **§ 12 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

#### **Erweiterter Vorstand**

Die Mitgliederversammlung kann bis zu vier weitere Vereinsmitglieder wählen, die gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand den erweiterten Vorstand bilden. Macht die

Mitgliederversammlung von dieser Möglichkeit Gebrauch, so ist der erweiterte Vorstand, anderenfalls der geschäftsführende Vorstand, für die Besorgung aller Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

### **§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/m Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von ihrem/seinem Stellvertreter/in, mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angegeben zu werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung auf Vorstandsebene gelten die Ausführungen von § 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden entscheidet. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist dementsprechend zu verfahren.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

### **§ 14 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird jährlich durch eine/n von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/in, die/der kein Vorstandsmitglied sein darf, geprüft. Der/die Kassenprüfer/in erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte die Entlastung der/s Schatzmeisters/in.

### **§ 15 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von 3/4 der Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden; Satzungsänderungen bzw. Anträge zu solchen müssen vorab in der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür unter Angabe des Grundes einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und ihr/seine Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das am Ende der Liquidation vorhandene Vermögen fällt der ISA KOMPASS Rheinland-Pfalz gemeinnützige GmbH als Träger der Kindertagesstätte zu, mit der Maßgabe, dieses ausschließlich und unmittelbar für die Belange der Kindertagesstätte Schmetterlingsgarten zu verwenden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aufgrund des Wegfalls seines bisherigen Zweckes oder aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Koblenz, 22. Juni 2015

Gründungsmitglieder:

Dirk Kästel

Judith Täger

Bettina Marnet

Olga Heinz

Susan Krause

Katja Schuckert

Claudia Herrmann

Jasmin Pyschny

Ralf Gillmann